

Handlungsanleitung.

**zum Umgang mit Asbest in
Putzen, Spachtelmassen und
Fliesenklebern (PSF) bei
Abbruch-, Sanierungs- und In-
standsetzungsarbeiten in
Gebäuden der Stadt Dortmund**

Überarbeitete Fassung, Oktober 2025



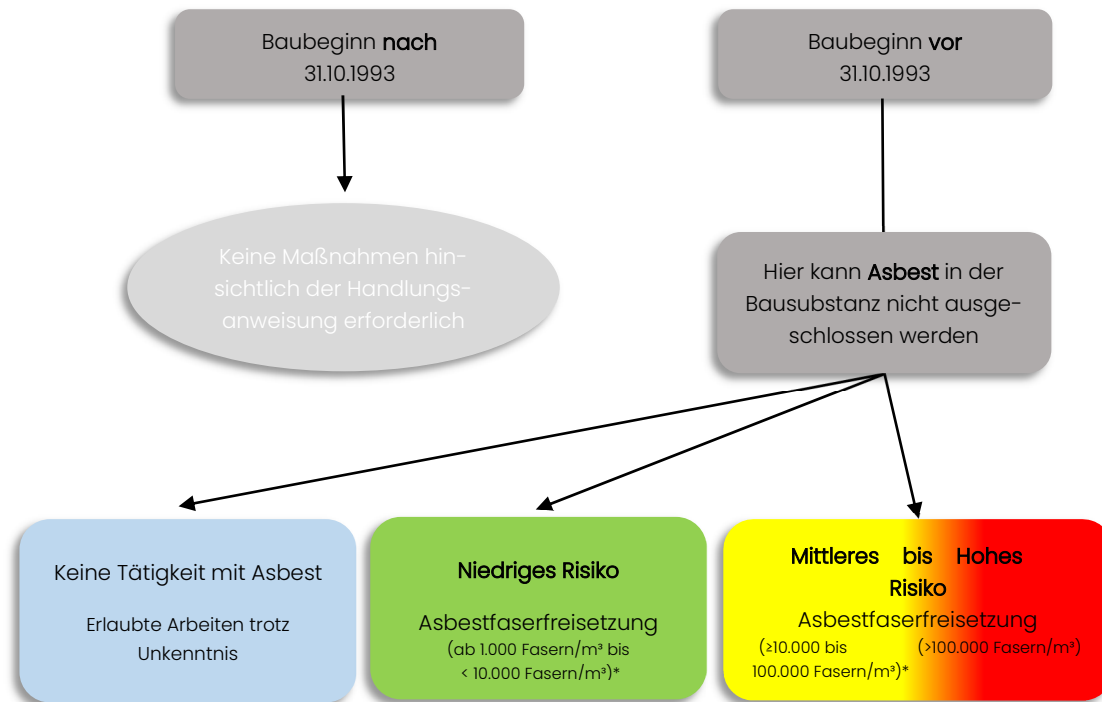
Stadt Dortmund
Städtische
Immobilienwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Vorbemerkung	4
3.	Gültigkeit.....	4
4.	Grundlagen der Handlungsanleitung.....	5
5.	Gefährdungsabschätzung	6
5.1	Normale Raumnutzung	6
5.2	Eingriffe in die Bausubstanz ohne Kenntnis über Asbestfreiheit.....	6
6.	Einstufung der Tätigkeiten.....	6
6.1	Tätigkeiten ohne Schutzmaßnahmen	6
6.2	Tätigkeiten gemäß BT-Verfahren mit Schutzmaßnahmen	7
6.3	Tätigkeiten mit Schutzmaßnahmen	7
7.	Arbeitsweisen und Verfahren im Detail.....	8
7.1	Bohren	8
7.2	Punktueller Wandbearbeitung.....	8
7.3	Erstellen von Topflöchern (BT 60)	9
7.4	Kernbohrungen.....	9
7.5	Flächige Wanddurchbrüche / Abschlagen von Putzflächen.....	10
7.6	Abschlagen von Fliesenspiegeln	10
8.	Verhalten im Havariefall.....	11
9.	Pflichten des Auftragnehmers (AN).....	11
9.1	Durchzuführende organisatorische Maßnahmen im ausführenden Unternehmen	11
9.2	Verwendung der zur TRGS 519 gehörenden Anlagen	12
10.	Weiterführende Verweise und Links	13
10.1	Regelungen.....	13
10.2	Leitfäden	13
10.3	Verfahren.....	13
11.	Anlagen.....	14
11.1	Anlage 1 – Expositions-Risiko-Matrix –	14
11.2	Anlage 2 – Ablaufschema Unterhaltung und Instandsetzung	15
12.	Impressum.....	16

1. Einleitung

Von unbeschädigten Oberflächen asbesthaltiger Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber können keine Fasern in die Luft freigesetzt werden, da die Fasern **fest in der Matrix** des Putzens, der Spachtelmassen und des Fliesenklebers **gebunden sind**.



Bespiele:

- Streichen / Überkleben asbestfreier Beschichtungen auf asbesthaltigen PSF

Maßnahmen

Keine Maßnahmen erforderlich

Bespiele:

- Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit einem maximalen Durchmesser von 12mm;
- Stemmarbeiten durch asbesthaltige PSF bis 20 x 20 cm

Maßnahmen

BT-Verfahren anwenden*
Durchführung nur durch qualifiziertes Personal (**Qualifikationsmodul 1E** nach TRGS 519)

Bespiele:

- Putze entfernen von einer Fläche größer als 0,5 m² und mehr
- Erstellen eines Türdurchbruchs

Maßnahmen

Arbeiten dürfen nur durch Sanierungsfachfirmen mit qualifiziertem Personal im Sinne der TRGS 519 durchgeführt werden

*Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) 2024, § 11a

****Ausführliche Beschreibung der Arbeiten die im BT-Verfahren durchgeführt werden können, siehe Anhang ab Seite 8**

2. Vorbemerkung

Seit dem 31. Oktober 1993 gilt in der Bundesrepublik Deutschland ein vollständiges Asbestverbot. Das heißt, die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten sind verboten.

Neben den lang bekannten Verwendungen gerieten in den vergangenen Jahren die mineralisch basierten **Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber** (im Weiteren PSF genannt) in den Fokus.

PSF weisen oft nur einen sehr geringen Anteil an Asbest auf, besitzen aber bei der Bearbeitung ein hohes Faserfreisetzungspotential. **Das heißt wird z.B. ein asbesthaltiger Putz bearbeitet, können viele Asbestfasern in die Raumluft gelangen.**

Daher sind die Mitarbeitenden von ausführenden Firmen und die Nutzenden vor der Asbestgefährdung zu schützen.

Ohne Eingriff in die Bausubstanz sind diese asbesthaltigen Bauprodukte unproblematisch, da die Asbestfasern im Material fest eingebunden sind und somit **nicht in die Raumluft freigesetzt werden**.

Vertiefend:

Diese Handlungsanleitung gilt daher als ergänzende Unterlage der Stadt Dortmund zu den Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV, letzte Änderung 02.12.2024) und der TRGS 519 (einschl. der Überleitungshilfe – GefStoffV – TRGS 519, Fassung 11.12.2024) mit denen in der Anlage 9 (in der Fassung vom 31.10.2019) beschriebenen weitergehenden Hilfestellungen zur Gefährdungsbeurteilung und zur Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten).

3. Gültigkeit

Die vorliegende Handlungsanleitung löst die im November 2022 veröffentlichte Handlungsanleitung der städtischen Immobilienwirtschaft der Stadt Dortmund ab.

Die beschriebenen Methoden und Verfahren sind bei Arbeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern in Gebäuden der Stadt Dortmund anzuwenden und zu beachten.

Die Gültigkeit dieser Handlungsanleitung beginnt mit ihrem Erhalt.

4. Grundlagen der Handlungsanleitung

Abgeleitet aus dem erkannten Handlungsbedarf trifft die Immobilienwirtschaft der Stadt Dortmund daher folgende Entscheidung:

Bei Gebäuden, die **VOR dem 31.10.1993** errichtet wurden, kann Asbest in der Bausubstanz nicht ausgeschlossen werden.

Daher **sind bei Eingriffen in die Oberflächen die Schutzmaßnahmen (für Ausführende und Nutzende) so zu wählen, als wenn eine Gefährdung vorliegt.**

Gebäude, deren **Baubeginn NACH dem 31.10.1993** liegt, gelten hinsichtlich der PSF als **asbestfrei.**

Mit Veröffentlichung dieser Handlungsanleitung gilt, dass alle Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in Gebäuden der Stadt Dortmund, zu denen keine Erkenntnisse zur Asbestfreiheit (Probenahme, Analytik, historische Erkundung) vorliegen, so durchzuführen sind, als wenn Asbest vorliegt.

Vertiefend:

*Im Einzelnen bedeutet das, dass Arbeiten an Bauteilen mit Asbestverdacht in **Gebäuden der Stadt Dortmund** nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden dürfen, die durch den aufsichtführenden sachkundigen Mitarbeitenden unterwiesen sind (gem. §11 Absatz 5 der GefStoffV und der TRGS 519).*

*Der **Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen** hat vor dem Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- und Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen (GefStoffV §5a Absatz1).*

*Reichen dem **Arbeitgeber** die zur Verfügung gestellten Informationen für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung nicht aus, so muss er **im Rahmen einer besonderen Leistung eine technische Erkundung veranlassen (GefStoffV §6 Absatz 2b).***

*Die **Erkundung** hat zwingend gemäß der VDI 6202, Blatt 3 zu erfolgen. Ein Probenahmeplan mit Angabe der Aussagesicherheit ist zu erstellen.*

5. Gefährdungsabschätzung

5.1 Normale Raumnutzung

Bei **normaler Nutzung** werden die in **Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber** (PSF) vorhandenen Asbestfasern nicht in die Raumluft freigesetzt, da sie fest in der Matrix des Materials eingebunden sind.

Es besteht **keine Sanierungsnotwendigkeit**.

Eine **Gesundheitsgefährdung** bei der Nutzung der Gebäude **liegt nicht vor**.

5.2 Eingriffe in die Bausubstanz ohne Kenntnis über Asbestfreiheit

Bei Eingriffen in die Bausubstanz besteht die Gefahr, dass erhebliche Mengen an Asbestfasern in die Raumluft freigesetzt werden.

Es sind **entsprechende Schutzmaßnahmen zwingend einzuhalten** (vergl. 5. „Einstufung der Tätigkeiten“).

6. Einstufung der Tätigkeiten

Vertiefend:

Die Einstufung der Tätigkeiten gemäß Expositions-Risiko-Matrix (TRGS 519, Anlage 9) ist als Anlage 1 diesem Dokument beigelegt. Die folgende Auflistung ist beispielhaft und nicht als abschließend zu verstehen.

6.1 Tätigkeiten ohne Schutzmaßnahmen

keine Tätigkeit mit Asbest

Keine Beprobung / keine Analytik notwendig.

- das Einschlagen und Ziehen von Nägeln, Haken und Reißzwecken (niedriges Risiko, aber ohne Schutzmaßnahmen zulässig)
- das Kleben neuer Tapeten auf **intakten** Oberflächen und deren Anstrich
- das Überkleben und Streichen vorhandener **intakter** Beschichtungen auch auf asbesthaltigen PSF
- der Neuanstrich von bereits gestrichenen Wänden mit **intakter** Beschichtung auch auf asbesthaltigen PSF
- Aufbringen neuer Bodenbeläge auf asbestfreien **intakten** Bodenbelägen mit darunter vorhandenen asbesthaltigen Spachtelmassen und Fliesenklebern

6.2 Tätigkeiten gemäß BT-Verfahren mit Schutzmaßnahmen

niedriges Risiko

Keine Beprobung / keine Analytik notwendig.

Vertiefend:

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt mittels anerkannten BT-Verfahren entsprechend der Betriebsanweisung der jeweiligen Firma.

Die aufsichtführende Person muss entsprechend der TRGS 519 vom 28.02.2025 mindestens die Qualifikation Q1E besitzen.

- Bohrarbeiten, Bohrlöcher bis 12 mm Durchmesser, Durchführung nach **DGUV-Verfahren BT 30**
- Bohrarbeiten oder punktuelle Wanddurchbrüche mittels Kernbohrung in mineralischem Untergrund mit asbesthaltigen PSF. Dazu ist die Fläche zunächst im **DGUV-Verfahren BT 32 Stemmverfahren (max. 20 x 20 cm)** von asbesthaltigem PSF zu befreien, damit das anschließende Bohren in asbestfreiem Baumaterial erfolgen kann, z.B. für die Montage von Installationen an Wänden und Decken
- Dosenlöcher mittels Dosensenker (z.B. für Steckdosen- und Verteilerdoseneinbau). Dazu ist die Fläche zunächst im **DGUV-Verfahren BT 32 Stemmverfahren (max. 20 x 20 cm)** von asbesthaltigem PSF zu befreien, damit das anschließende Dosensenken in asbestfreiem Baumaterial erfolgen kann
- **DGUV-Verfahren BT 60** Erstellen von Topflöchern (Dosensenken, Durchmesser 68 mm) in Untergründen mit asbesthaltigen Bekleidungen mittels abgestimmter staubarmer Bearbeitungssysteme
- Kernbohrungen bis maximal 125 mm Durchmesser durch Wände nach **DGUV-Verfahren BT 50** und Bodenplatten / Zwischendecken nach **DGUV-Verfahren BT 51**
- Entfernen asbestfreier Tapeten von asbesthaltigen Untergründen mit dem EN-VIPRO **DGUV-Verfahren BT 54**

6.3 Tätigkeiten mit Schutzmaßnahmen

mittleres und hohes Risiko

Vertiefend:

Tätigkeiten im Bereich des hohen Risikos dürfen nur durch einen nach GefStoffV, Anhang I, Nr. 3.4 zugelassenen Betrieb ausgeführt werden.

Eine Beprobung und Analytik durch qualifizierte Fachgutachter sind notwendig. Grundlage für die Beprobung ist die VDI 6202, Blatt 3.

- größere Wanddurchbrüche – z.B. für Türöffnungen
- Oberflächenabtragende Verfahren, wie z.B. schleifen und fräsen
- flächige Bearbeitung von Wänden, Wanddurchbrüchen bzw. Fliesenentfernung oder Fenstersanierung
- Demontage von Bodenbelägen

7. Arbeitsweisen und Verfahren im Detail

7.1 Bohren

Punktuelles Durchbohren von potenziell asbesthaltigen Fliesenspiegeln und Putzen

- Zwingende Anwendung des Verfahrens DGUV Information 201-012, BT 30.
- Vorab keine Analytik notwendig.
- Die Ausführung der Arbeiten erfolgt entsprechend der Betriebsanweisung der jeweiligen Firma.
- Die verantwortliche Person im Betrieb muss mindestens die Qualifikation Q1 (nach TRGS 519 Anlage 10) besitzen.

Die aufsichtführende Person muss mindestens die Qualifikation Q1E besitzen.

Die ausführende Person muss die Fachkunde besitzen und mit der Bedienung und Wartung der sicherheitstechnischen Einrichtungen so vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand und die Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

BT 30: Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung bis maximal 12 mm Durchmesser

7.2 Punktuelle Wandbearbeitung

Abstemmen asbesthaltiger Wand- und Deckenbekleidungen max.20x20cm

- Zwingende Vorbereitung des Untergrundes nach DGUV Information 201-012, BT 32.
- Vorab keine Analytik notwendig.
- Die eigentliche Kernbohrung kann danach ohne weitere Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.
- Die Ausführung der Arbeiten erfolgt entsprechend der Betriebsanweisung der jeweiligen Firma.
- Die verantwortliche Person im Betrieb muss mindestens die Qualifikation Q1 besitzen.

Die aufsichtführende Person muss zumindest die Qualifikation Q1E besitzen.

Die ausführende Person muss die Fachkunde besitzen und mit der Bedienung und Wartung der sicherheitstechnischen Einrichtungen so vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand und die Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

BT 32: Abstemmen asbesthaltiger Wand- und Deckenbekleidungen bis max. 20 x 20 cm in einen Kunststoffbeutel als Schleuse („Stemmverfahren“)

7.3 Erstellen von Topflöchern (BT 60)

Erstellung von Dosenlöchern mittels Dosensenker z.B. für Steckdosen- und Verteilerdoseneinbau

- Zwingende Vorbereitung des Arbeitsbereiches nach DGUV Information 201-012, BT 60.
- Vorab keine Analytik notwendig.
- Die Ausführung der Arbeiten erfolgt entsprechend der Betriebsanweisung der jeweiligen Firma.
- Die verantwortliche Person im Betrieb muss mindestens die Qualifikation Q1 besitzen.

BT 60: Erstellen von Topflöchern (Dosensenken 68 mm) in Untergründen mit asbesthaltigen Bekleidungen

Die aufsichtführende Person muss zumindest die Qualifikation Q1E besitzen.

Die ausführende Person muss die Fachkunde besitzen und mit der Bedienung und Wartung der sicherheitstechnischen Einrichtungen so vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand und die Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

7.4 Kernbohrungen

Erstellung von Kernbohrungen (bis max. 125 mm Durchmesser) durch Wände aus Ziegel / Beton und Bodenplatten und Zwischendecken aus Beton mit asbesthaltigen Belägen

- Zwingende Anwendung der Verfahren nach DGUV Information 201-012, BT 50 und BT 51.
- Vorab keine Analytik notwendig
- Die Ausführung der Arbeiten erfolgt entsprechend der Betriebsanweisung der jeweiligen Firma
- Die verantwortliche Person im Betrieb muss mindestens die Qualifikation Q1 besitzen.

BT 50: Kernbohrungen bis maximal 125 mm Durchmesser durch Wände mit asbesthaltigen Wandbekleidungen

BT 51: Kernbohrungen bis maximal 125 mm Durchmesser durch Bodenplatten und Zwischendecken aus Beton mit asbesthaltigen Bodenaufbauten

Die aufsichtführende Person muss zumindest die Qualifikation Q1E besitzen.

Die ausführende Person muss die Fachkunde besitzen und mit der Bedienung und Wartung der sicherheitstechnischen Einrichtungen so vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand und die Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

Für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten sind noch **KEINE** emissionsarmen Verfahren nach DGUV Information 201-012 entwickelt worden.

7.5 Flächige Wanddurchbrüche / Abschlagen von Putzflächen

Durchbrüche mit potenziell asbesthaltigem Putz (< 5m²)

- Eine Analytik wird vorab durchgeführt; mind. zwei Mischproben pro Verdachtsmoment.
- **Kein Asbest nachweisbar:** Es sind keine gesonderten Schutzmaßnahmen notwendig.
- **Asbest nachweisbar:** Die Arbeiten dürfen nur durch einen nach GefStoffV, Anhang I, Nr. 3.4 zugelassenen Betrieb ausgeführt werden.

7.6 Abschlagen von Fliesenspiegeln

Flächiges Entfernen von Fliesenspiegeln mit potenziell asbesthaltigem Kleber

- Eine Analytik wird vorab durchgeführt; eine Punktprobe pro Verdachtsmoment. Bei überfliesten Fliesen sind alle Kleberschichten zu untersuchen.
- **Kein Asbest nachweisbar:** Es sind keine gesonderten Maßnahmen notwendig.
- **Asbest nachweisbar:** Die Arbeiten dürfen nur durch einen nach GefStoffV, Anhang I, Nr. 3.4 zugelassenen Betrieb ausgeführt werden.

8. Verhalten im Havariefall

- Bei **kleinflächigen Beschädigungen** an Wandoberflächen in genutzten Räumen:
 - Auftragen einer Faserbindung wie z.B. Haarlack, als Alternative zu Restfaserbindemittel
 - Ggf. staubdichtes Absperren der Wandoberfläche durch Abkleben mit Folie (Stärke 0,01 mm)
- Bei **großflächiger Beschädigung** von Wandoberflächen wie z.B. ein Wasserschaden nach einem Rohrbruch
 - Abstellen der Schadensursache
 - Den Raum / die Räume gegen unbefugten Zutritt sperren
 - Den / die Objektverantwortliche(n) und das Kompetenzzentrum Schadstoffe (FB 65 / 3-2-2) informieren

9. Pflichten des Auftragnehmers (AN)

Werden Arbeiten im Sinne der Handlungsanleitung ausgeführt, muss das ausführende Unternehmen eine verantwortliche sachkundige Person im Vorfeld festlegen.

Diese verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass bereits bei der Planung von Arbeiten die Anforderungen der TRGS 519 berücksichtigt und bei der Durchführung der Arbeiten umgesetzt werden.

Während der Ausführung der Arbeiten muss immer eine aufsichtführende, weisungsbefugte, sachkundige oder qualifizierte Person auf der Baustelle anwesend sein.

Die genannte Person muss mit den Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 519 und den eingesetzten BT-Verfahren vertraut sein.

9.1 Durchzuführende organisatorische Maßnahmen im ausführenden Unternehmen

- Ausbildung mindestens einer sachkundigen Person nach TRGS 519, Anlage 4
- Qualifizierung (QIE) mindestens einer Person nach TRGS 519, Anlage 10,
- Eine Zulassung als Sanierungsfachbetrieb (GefStoffV, Anhang I, Nr. 3.4) ist nicht erforderlich
- Vorhalten und Bereitstellen einer geeigneten personellen und technischen Ausstattung (z.B. Bohrmaschinen mit integrierter Absaugvorrichtung, H-Sauger mit Asbestzulassung)
- Abgabe einer unternehmensbezogenen Meldung an die zuständigen Behörden (Berufsgenossenschaft und Bezirksregierung)
- Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsplans, der Betriebsanweisung und der zugehörigen Unterweisung durch die sachkundige Person.

9.2 Verwendung der zur TRGS 519 gehörenden Anlagen

Die zur Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 (in der Fassung vom 31.10.2019) gehörenden Anlagen sind vom Auftragnehmer als Hilfestellung zur Umsetzung der durchzuführenden organisatorischen Maßnahmen anzuwenden (z.B. Erstellen einer Betriebsanweisung).

Anlage 1.1	Unternehmensbezogene Anzeige, Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien
Anlage 1.2	Ergänzende Anzeige zu Ort und Zeit
Anlage 1.4 und 1.5	Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan
Anlage 1.6 und 1.7	Betriebsanweisung
Anlage 2	Kennzeichnung von Arbeitsbereichen und Behältern
Anlage 3 und 4	Erwerb der Sachkunde
Anlage 5	Fortbildung
Anlage 6	Hinweise zu Verfahren, Ermittlung, Bewertung und Anwendung
Anlage 7	Anforderungen an Sauger und Entstauber
Anlage 9	Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung u. zu Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen u. Fliesenklebern PSF

10. Weiterführende Verweise und Links

10.1 Regelungen

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hrsg.): Verordnung zum Schutz von Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV), Fassung Dezember 2024

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Ausschuss für Gefahrstoffe (Hrsg.): Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 519 – Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (28.02.2025)

TRGS 517 – Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen (März 2015)

TRGS 910 – Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (20.03.2025)

LASI LV 45 – Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung (Oktober 2018)

LAGA M 23 – Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (November 2022)

VDI 6202 Blatt 3, Schadstoffbelastete bauliche und technische Anlagen – Asbest – Erkundung und Bewertung (September 2021)

10.2 Leitfäden

BMAS: Factsheet „Asbest in Bauprodukten“ (Dezember 2016)

IFA: Asbestsanierung (DGUV Informationen 201-012; ehem. BGI 664) – Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 für Tätigkeiten an asbesthaltigem Material, Stand 07.2022

Abrufbar unter: www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/asbestsanierung/aktuelle-ergaenzungen/index.jsp

VDI / Gesamtverband Schadstoffsanierung e.V.: Handlungsfelder Asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber in Gebäuden; Diskussionspapier zu Erkundung, Bewertung und Sanierung (Juni 2015)

BAuA: Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden. 1. Auflage. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und Umweltbundesamt (UBA), April 2020

BG Bau – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Hrsg.): Branchenlösung Asbest beim Bauen im Bestand, Handlungshilfe für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern Stand: Oktober 2021

10.3 Verfahren

DGUV Information 201-012 (ehemals BGI 664) abrufbar unter:

www.schadstoffschulung.de/dguv-information-201-012-bgi-664.html

11. Anlagen

11.1 Anlage 1 – Expositions-Risiko-Matrix –

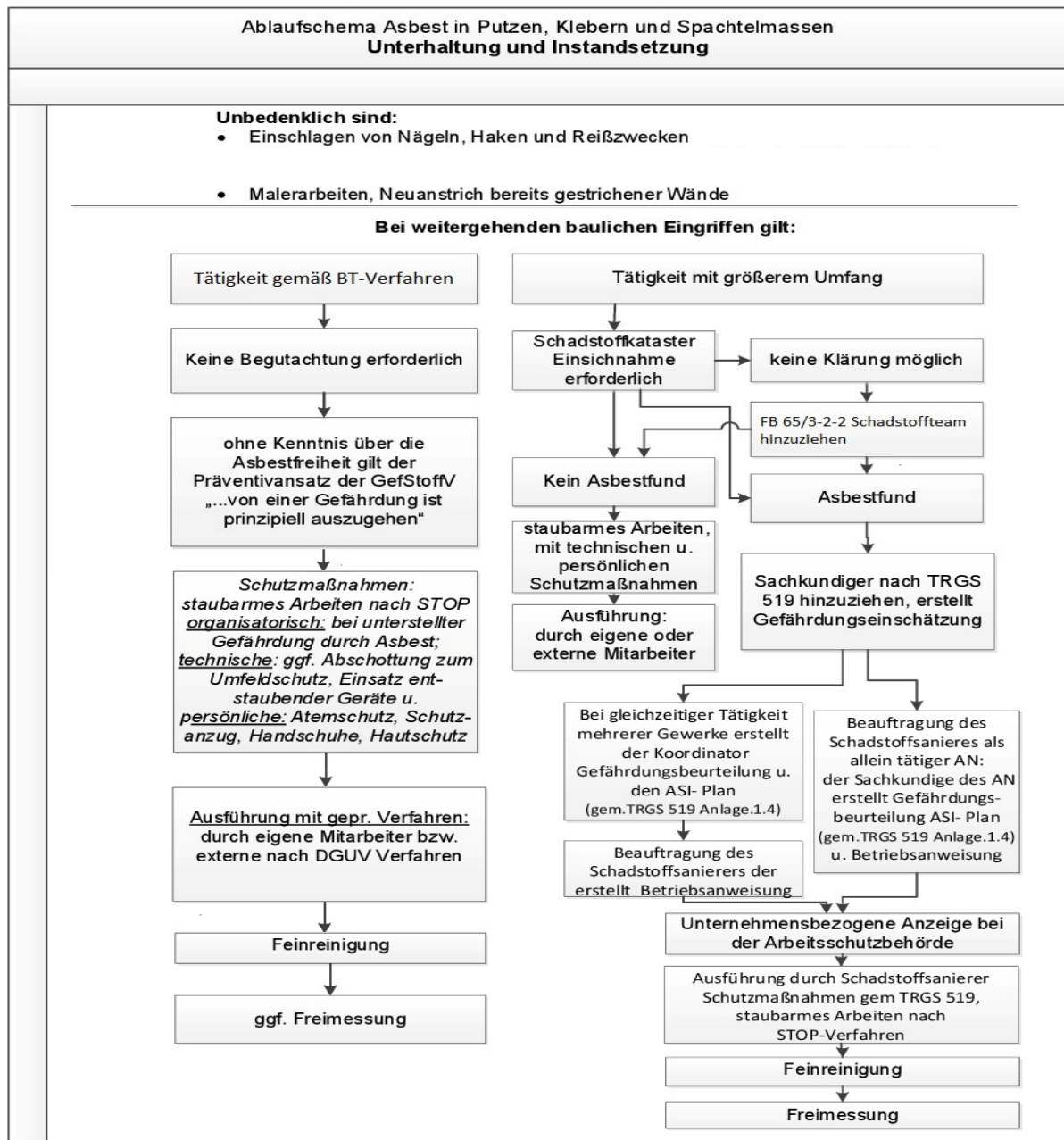
Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Risikozuordnung	Schutzmaßnahmen	Qualifikation
Streichen / Überkleben asbestfreier Beschichtungen, Tapeten und anderen Wand- und Deckenbekleidungen auf asbesthaltigen PSF	alle Tätigkeiten / Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519	ohne	ohne
Aufbringen neuer Bodenbeläge auf vollständig intakten und asbestfreien Bodenbelägen mit darunterliegenden asbesthaltigen Spachtelmassen / Fliesenkleber	alle Tätigkeiten / Verfahren ohne Bearbeitung des asbesthaltigen Untergrunds	keine Tätigkeit mit Asbest, daher keine Anforderungen nach TRGS 519	ohne	ohne
Einschlagen und Ziehen von Nägeln in / aus Oberflächen mit asbesthaltigen PSF	manuell	niedriges Risiko	ohne	ohne
Entfernen asbestfreier Tapeten von asbesthaltigen Untergründen	BT 54 – ENVIPRO – Verfahren	niedriges Risiko	siehe BT 54	VP-QI AF-QIE
Setzen von Bohrlöchern in Bauteile mit PSF	BT 30 – „Bohren von Bohrlöchern in Wände und Decken mit asbesthaltiger Bekleidung“ Bohrdurchmesser max. 12 mm	niedriges Risiko	siehe BT 30	VP-QI AF-QIE
	Vorbereitung der Fläche mit BT 32 „Stemmverfahren“ anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrund	niedriges Risiko	siehe BT 31 bzw. BT 32	VP-QI AF-QIE
Kernbohrungen in mineralischen Untergrund mit PSF kleine Durchmesser z.B. für Schwerlastdübel, Armierungsanschlüsse, Bauteiltrocknung	Vorbereitung der Fläche mit BT 32 „Stemmverfahren“ anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrund	niedriges Risiko	siehe BT 32	VP-QI AF-QIE
Setzen von Dosenlöchern mit Dosensenker	Vorbereitung der Fläche mit BT 32 „Stemmverfahren“ anschließend Setzen der Dose auf asbestfreiem Untergrund oder Erstellen von Topflöchern (BT 60), Dosensenkung bis 68 mm in asbesthaltigen Untergrund	niedriges Risiko	siehe BT 32 bzw. BT 60	VP-QI AF-QIE
Stemmarbeiten (bis max. 20 x 20 cm)	BT 32 – „Stemmverfahren“	niedriges Risiko	siehe BT 32	VP-QI AF-QIE
Stemmarbeiten (linear oder kleinflächig) z.B. für das Verlegen von Leitungen, Anbringen von Sicherungskästen	BT 32 – „Stemmverfahren“, Vorbereitung der ab- bzw. auszustemmenden Fläche mit BT32 und anschließende Stemmarbeiten im asbestfreien Untergrund	niedriges Risiko	siehe BT 32	VP-QI AF-QIE
Kernbohrungen	BT 50 – Kernbohrungen bis max. 125 mm Durchmesser durch Wände mit asbesthaltigen Wandbekleidungen	niedriges Risiko	siehe BT 50	VP-QI AF-QIE
	BT 51 – Kernbohrungen bis max. 125 mm Durchmesser durch Bodenplatten und Zwischendecken aus Beton mit asbesthaltigen Bodenaufbauten	niedriges Risiko	siehe BT 51	VP-QI AF-QIE

VP-QI: Verantwortliche Person im Betrieb – Sachkunde „niedriges Risiko“: Sachkunde nach Anlage 4 Abschnitt C

AF-QIE: Aufsichtsführender vor Ort – Qualifikation für die Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren (Grundkenntnisse + Qualifikationsmodul Q 1E nach Anlage 10)

11.2 Anlage 2 – Ablaufschema Unterhaltung und Instandsetzung

Ablaufschema Unterhaltung und Instandsetzung



In Anlehnung

Quelle: Stadt Herne – Fachbereich Gebäudemanagement (26) – Langekampstr. 36 – 44652 Herne

12. Impressum

Stadt Dortmund
Städtische Immobilienwirtschaft
Bernd Gruber / Bereichsleiter (verantwortlich)
FB 65/3-2-2 Kompetenzcenter Schadstoffe
Freistuhl 7
44137 Dortmund

Der FB 65/3-2-2 Kompetenzcenter Schadstoffe wird vertreten durch

Lydia Churs

Tel.: 0231 / 50-23465

Mail: lichurs@stadtdo.de

Birgit Grimm

Tel.: 0231 / 50-16715

Mail: bgrimm@stadtdo.de

Martina Klöpper

Tel.: 0231 / 50-24796

Mail: mkloepper@stadtdo.de

Dagmar Holz

Tel.: 0231 / 50-19797

Mail: dholz@stadtdo.de